

XVIII.

Ueber die gemischten Ehen.

Von Georg Wintersteller,
reg. Chorherrn von St. Florian.

Gemischte oder Mischehen heißt man jene Ehen, welche zwischen einem Katholiken und einer Akatholischen, oder umgekehrt zwischen einer Katholikin und einem Akatholischen geschlossen werden. Unter dem Namen Akatholiken sind aber sowohl Häretiker als Schismatiker zu verstehen, alle nämlich, welche sich außerhalb der Einen wahren Kirche befinden, und zu irgend einer Secte oder einem Schisma gehören, jedoch in Ansehung der Taufe unter dem gemeinsamen Namen Christen begriffen werden.

Daz dergleichen Ehen gilztig seien, ist eine ausgemachte Sache; *) so wie auch darin alle übereinkommen, daß sie an sich unerlaubt seien, weil nämlich durch das Natur- und positiv-göttliche Recht gemäßbilligt und durch das Kirchenrecht streng untersagt, so daß sie ohne Dispens-

*) Diese Meinung ist von den Theologen und Kanonisten einstimmig angenommen worden, die alle der Lehre des heil. Thomas anhiengen, welcher in IV. Sent. dist. 39. q. 9, art. 1 ad 5 sagt: „Wenn ein Gläubiger mit einer getauften Häretischen eine Ehe schließt, so ist es eine wahre Ehe, wiewohl er durch die Eingehung sündigt; wenn er nämlich weiß, daß sie häretisch (akatholisch) ist; so wie er auch sündigen würde, wann er mit einer mit dem Kirchenbann Belegten sich verehlichte: jedoch würde um dieses Umstandes willen die Ehe nicht getrennt, d. i. gänzlich gelöst werden.“

sation des römischen Papstes nicht auf eine erlaubte Weise eingegangen werden können. Daher würden jene katholischen Priester sich schwer versündigen, die ohne päpstliche Dispens und ohne Beobachtung der Bedingungen, die von ihm vorgeschrieben werden, dergleichen Ehen mit ihrer Gegenwart, ihrem Segen oder einem andern h. Ritus beecken würden. Dies soll nun etwas näher auseinandergesetzt und bewiesen werden.*)

Dass die gemischten Ehen das Naturrecht missbilligt, ergibt sich daraus, weil jeder eine große Gefahr der Verführung und somit den Verlust seines Seelenheiles vermeiden muss. Dass aber eine derartige Gefahr bei jenen Verbindungen in vielfacher Hinsicht vorhanden sei, lehret ja überzeugend die Erfahrung. Denn da die häretischen Secten ein viel ungebundeneres und freieres Leben führen; da sie die Fasten, Abstinenz, Buße und nicht wenig andere Dinge, die eine mehr abgetötete Lebensweise fordern, gänzlich verwerfen, da sie überdies die Wahrheit haßen und verfolgen und die Übung jener religiösen Handlungen, welche die kath. Religion anbefehlt, kaum ertragen können: so ist es wohl sehr schwer, dass einer immer mit Starkmuth den beständigen Schmeicheleien oder Drohungen und öfters sogar offensbaren Misshandlungen widerstehe.

Hiezu kommen noch die Gefahren, welche die Kirchenväter anführen, und wodurch sie die Christen vor der Eingehung einer Ehe mit unglaublichen Männern oder Weibern abzuschrecken sich bemühten, da bei Ungläubi-

*) Die folgende Beweisführung ist der Dogmatik des Professors Iohannes Perrone entnommen, die den Titel führet: Praelectiones Theologicae, quas in Collegio Romano Soc. Jesu habebat Joannes Perrone e Societate Jesu in eodem Collegio Theologiae Professor. Viennae Typis et sumtibus Congregationis Mechitaristicae 1843.

gen und Häretikern oder Aukatholiken ein und derselbe Grund obwaltet. Es ist nämlich Dogma oder Glaubenslehre der Kirche: „Außerhalb der katholischen Kirche ist kein Heil, sei dann der, welcher mit Wissen und Willen außerhalb der Kirche sich befindet, ein Heide oder Häretiker oder Schismatiker.“ Tertullian*) schrieb damals, als er noch als ein Licht der katholischen

*) Tertullian (Quintus Septimius Florens Tertullianus) ward um das Jahr 160 nach Christi Geburt zu Karthago geboren. Er war Sohn eines Hauptmannes der pronaotorischen Truppen in Afrika. Er gesteht selber, daß er vor seiner Bekkehrung zum Christenthume dasselbe mit beißendem Spotte bekämpfte, Apol. c. 13; daß er über alle Maßen lasterhaft gewesen, (Ego praestantiam in delictis meam agnosco de Poenit. c. 4;) mit einem Worte, daß er unter jeder Rücksicht ein großer Sünder gewesen (Peccator omnium notarum cum sim. ibid. c. 12;) aber er war auch sehr gelehrt und besonders ein Kenner des Rechtes und der römischen Gesetze. Von mächtigen Beweggründen wurde er zum Christenthume hingezogen, besonders durch die Betrachtung der Standhaftigkeit der christl. Märtyrer, der Gewalt der Christen über die Teufel und Drakel. Er wurde, obschon er vermutlich mit einer Christin im Ehestande lebte, doch wegen seiner nummehrigen Tugend und umfassenden Wissenschaft zum Priesterthume befördert. Er lebte als Priester zu Karthago gegen das Ende des 2. Jahrhunderts. Erst im hohen Alter ging er zur Secte der Montanisten über: seine düstere, rauhe, heftige Gemüthsstimmung und äußere Drangsale mochten ihn dazu verleitet haben. Wir besitzen von ihm 30 Schriften. Seine Schrift (Apologicum contra Gentes) worin er die Un gerechtigkeit und Schändlichkeit des Verfahrens gegen die Christen unwiderlegbar heraushebt, ist sein Meisterwerk, und die vollkommenste und kostbarste aller Schriften des christlichen Alterthums. Er starb um das Jahr 220.

Kirche gelten konnte, oder wie Caillier dafür hält, vor seinem Antritte des Priesterthumes, an seine Gattin, um sie, wenn sie wider Vermuthen nach seinem Tode wieder heirathen wollte, von der Verehlichung mit einem Heiden abzuhalten, unter andern folgende merkwürdige hierher bezügliche Worte: „Gewiß kann derjenige dem Herrn nicht nach der Forderung der kirchlichen Ordnung und Zucht Genüge leisten, der einen Diener des Teufels an seiner Seite hat, der als Stellvertreter seines Herrn den Andachtseifer (studia) und die Pflichterfüllung der Gläubigen verhindern muß, so daß, wenn eine gottesdienstliche Versammlung an einem bestimmten Orte zu halten ist, (si statio facienda est) der Gemahl auf diesen Tag eine Zusammenkunft zu den öffentlichen Bädern verabredet; wenn Fasten zu beobachten ist, der Gemahl an diesem Tage ein Gastmahl hält; wenn ein Umgang (Prozession) stattfindet, die Thätigkeit der Familie mehr als je in Anspruch genommen wird. Wird er wohl leiden, daß die Frau von Gasse zu Gasse und in die ärmsten Hütten gehe, die Christen zu besuchen, daß sie den Versammlungen zur Auidacht, wenn es nothwendig ist, bei der Nacht beiwohne, daß sie die Osterfeier bei der Nacht halte? Wird er sie ohne Argwohn zum Tische des Herrn gehen lassen? Wird er's für gut befinden, daß sie sich in die Kerker einschleiche, die Ketten der Märtyrer zu küssen, ihnen die Füße zu waschen, ihnen Speise und Trank anzunöthigen, an die Abwesenden zu denken, sich für sie zu beschäftigen? Wie wird ein von der Reise kommender Christ in einem fremden Hause eine Herberge finden? Könntest du wohl, fügte er bei, deinem Manne hehl halten, wenn du dein Bett, deinen Körper mit dem Kreuze bezeichnest? — Wird er es nicht wahrnehmen, was du heimlich, vor jeglicher Nahrung speisest (das h. Abendmahl empfängst?) Lib. 2do. Ad uxorem cap. 4.

Der h. Ambrosius äußert sich über unsern befraglichen Gegenstand folgender Maßen: „Mit einem Heiligen wirst du heilig, mit einem Verkehrten verkehrt werden.“ (Ps. 17, 26, 24.) Wenn dieß in andern Verhältnissen gilt, um wie viel mehr muß es bei der Ehe gelten, wo Ein Fleisch und Ein Geist ist. Wie aber kann dann die Liebe einig sein, wenn Zwiespalt im Glauben herrscht? Die im Glauben uneins sind, können nicht glauben, daß ihnen von dem, welchen sie nicht ehren, die Gnade zu ihrem Ehestande verliehen sei. Die Vernunft lehret dieß schon, aber eindringlicher sprechen noch die Beispiele. Oft hat weiblicher Reiz schon stärkere Männer in der Tugend berückt und vom Glauben abtrünnig gemacht. Und darum handle entweder zu Gunsten der Liebe, oder hüthe dich vor der Verirrung. Zu vörderst wird also in der Ehe Religion erfordert. (Lib. 1. De Abraham c. 9. n. 84 ed. Maur.) Auf gleiche Weise reden auch die übrigen Väter. Wenn übrigens die Häresie eine gesetzmäßige Ursache zur Treuung einer Ehe von Tisch und Bett sein kann, ja bisweilen die Scheidung sogar nothwendig ist, wofern nämlich Gefahr der Verführung drängt; ist nicht jeder um so viel mehr durch das Naturgesetz oder die Stimme seines Gewissens verpflichtet, dergleichen Ehen mit den Häretikern zu vermeiden? Hiezu kommt noch die Gefahr der Verführung, die der zu erwartenden Nachkommenschaft von Seite des häretischen Eheheiles drohet. Denn Jeder weiß ja, was in dem zarten Gemüthe der Kinder gottlose Beispiele, schlechte Einflüsterungen, Schmeicheleien, Verachtung der kath. Kirche und andere unzählige Dinge der Art vermögen, die aus einer solchen Verbindung entspringend, in den Familien nicht vermieden werden können. Wenn ich auch die Entheiligung des heiligsten Altars-Sakramentes, die Zwiste, die Gefahr der Ehescheidung, die von Seite derjenigen, welche die Auflöslichkeit der Ehe bekennen, immer

bevorstehet, mit Stillschweigen übergehe, so beweiset das bisher Gesagte deutlich genug, daß das Naturgesetz oder das Gewissen die gemischten Ehen sehr mißbilligt, wie dieß die Islamiten (Mohamedaner) und die Heiden selbst *) durch die Vernunft erkannt haben.

Aber auch das göttliche Recht mißbilligt die gemischten Ehen. Denn Gott verboth den Israeliten Ehen mit Ungläubigen zu schließen, wie nebst Exod. XXIII. 32, XXXIX. 16, aus Deuter. VII. 3, 4 bekannt, wo es heißt: „Und verschwägere dich nicht mit ihnen; deine

*) Sogar die Häretiker selbst verabscheuten Anfangs die gemischten Ehen, d. i. Ehen mit den Katholiken. So schreibt unter andern Albertus Gratalis, ein calvinischer Rechtsgelehrter in England im 2. Buche von den Ehen. Hauptst. 19: „Die Ehe ist eine gemeinschaftliche Theilhaftmachung des göttlichen Rechtes; weil die Ehegatten gemeinschaftlich Theil nehmen an demselben Worte und denselben Sakramenten. Sie ist eine Gesellschaft in einem und demselben göttlichen Hause. Denn beide müssen derselben Kirche angehören; sie müssen die Privatkirche und die Andacht zu Hause, so wie auch das Grab gemeinschaftlich haben; worin eben die gemeinschaftliche Theilhaftmachung des religiösen Rechtes besteht. — Ich will es offen sagen: Es ist uns nicht erlaubt, mit den Papisten, die wir für Antichristen halten, Ehen zu schließen.“ Und Corpzov in seinem Werke: Jurisprudentia consistorialis tit. 1 De Ref. VI. n. 36 lehret, daß die Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken nur dann für erlaubt zu halten seien, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß der Katholik zum Bekennniß der Lutherischen Lehre bewogen werden könne, und wenn die Kinder in dieser Lehre erzogen werden müssen. So dachten die Calviner und Lutheraner einstens; aber jetzt drängen die Evangelischen d. i. die Calvino-Lutheraner die Katholiken, weil sie vergleichene Ehen nicht einsegnen wollen!

Wie sehr also sind sie nicht von jenen verschieden!

Tochter gib nicht ihrem Sohne, und ihre Tochter nimm nicht für deinen Sohn, denn sie würde deinen Sohn abwendig machen von mir, daß sie andern Göttern dienen, und dann würde der Zorn Jehovas entbrennen über euch, und er würde dich schnell vertilgen."

Da der nämliche Grund, aus welchem die Ehen der Israeliten mit den Canaanitern verboten waren, auch in Anbetracht der Ehen der gläubigen Katholiken mit den Akatholiken volle Gestung hat, so dehnen die Väter der Kirche dies Zeugniß der Schrift auch auf die Häretiker aus. Unter andern spricht der h. Ambrosius also: „Hütte dich, eine Heidin, oder Jüdin oder eine Auswärtige, d. i. Häretische und jede, die deinem Glauben fremd ist, dir zum Weibe zu nehmen. (Lib. 1. De Abraham cap. n. 34.)

Noch klarer wird die Sache aus den Briefen des h. Apostels Paulus. Was der h. Apostel von den Ungläubigen sagt, kann nach dem oben erwähnten Vorgange der Kirchenväter, auch von den Irrgläubigen verstanden werden; ja bei diesen ist die Gefahr noch größer, besonders in unjern Tagen, wo eine verdammenswürdige Gleichgültigkeit gegen alle Religionen herrschend geworden ist, wenn sie nur christlich heißen, (obwohl sie es nicht sind) da nur Eine die wahre christliche Religion sein kann. „Ziehet das Joch,” sagt er, „nicht mit den Ungläubigen, denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder wie kann sich Licht zu Finsterniß gesellen? Wie stimmt Christus mit Belial überein? Oder welchen Theil hat ein Gläubiger mit einem Ungläubigen?” (II. Cor. 6, 14, 15.) Und an Titus schreibt er: „Einen keckerischen Menschen sollst du nach einer oder zweimaliger Ermahnung fliehen.” (Hauptst. 3, 10.) Wenn nun aber nach den Worten des Apostels, Häretiker zu meiden sind, wie wird man mit ihnen Ehen eingehen können, wodurch man immer in der innigsten

Gemeinschaft mit ihuen lebt? Wieder schreibt derselbe in dem 1. Brf. an die Corinther VII. 39, wo er den Christen ein Gebot zur Schließung der Ehe an die Hand gibt: „Sie (die Frau und umgekehrt gilt dies auch von dem Manne) heirathet, wen sie will, jedoch nur in dem Herrn.“ Nun aber heirathet nur derjenige in dem Herrn, welcher in der wahren Kirche sich verehlichtet, wo der Herr den Ehebund anfängt, genehmigt und heiligt. Diese Worte des Apostels erklärt Tertullian, indem er schreibt: Da der Apostel sagt „in dem Herrn,“ ertheilt er nicht mehr einen bloßen Rath, sondern er gibt ein ausdrückliches Gebot. Daher laufen wir in diesem Stücke besonders Gefahr, wenn wir nicht Folge leisten. (Lib. 2do. Ad uxorem.)

Daher geschah es auch, daß die Kirche dergleichen Ehen der Katholiken mit den Häretikern nicht bloß jederzeit verabschuetet hat, wie alte griechische und lateinische Väter die beredtesten Zeugen hievon sind, *) sondern überdies auch durch mehrere Aussprüche sowohl ökumenischer als Particular-Concilien auf das strengste ver-

*) Die Zeugniße der Väter, wodurch die gemischten Ehen gemischtbilligt werden, sammelt und entwickelt J. B. Kutschker, Dr. der Theologie und k. k. Professor der Moral an der Universität in Olmütz in seinem Werke: „Die gemischten Ehen von dem kath. kirchlichen Standpunkte aus betrachtet,“ wo er die Aussprüche Tertullian's, der Heiligen: Cyprian, Zeno, Ambrosius, Hieronimus, Augustinus, einzeln anführt, worin sie sich bemühen, die Gläubigen mit allen Beweisgründen von den gemischten Ehen abzuziehen. Diesen flüget Winterim in einer eigenen Abhandlung: „De matrimonii mixtis“ mehrere andere Väter hinzu, die dasselbe einschärfen, unter denen er den h. Ignatius und Irenäus, und den Verfasser eines unvollendeten Werkes über den Matthäus, unter den Werken des h. Johannes Chrysostomus befindlich, nennt.

bothen. So setzte das Concilium von Chalcedon Action. XV. can. 14 fest: „Auch darf eine (Jungfrau oder Witwe nuptura), die heirathen will, sich nicht mit einem Irrgläubigen, Juden oder Heiden verbinden, wofern er nicht verspricht, daß er sich zum wahren Glauben befehren wolle.“ Und das Concilium von Laodicea sanktionierte gleichfalls can. 31 das Gebot: „Man darf keine Ehebündnisse mit was immer für Irrgläubigen schließen, noch ihnen Söhne oder Töchter zur Ehe geben, sondern vielmehr von ihnen zur Ehe annehmen, aber nur unter der Bedingung, wenn sie versprechen, Christen, (d. i. rechtgläubige cath. Christen) zu werden. So haben auch mehrere andere Concilien wie das Illiberitanische can. XV, XVI, XVII, das von Arles can. XI, von Pisa in libro 3. De Actis Conc. Nicaen. can. LVII & LXVIII, das dritte von Karthago can. XXI, das von Agatha can. LXVII, von Toulouse (J. 694) Hauptst. 20, das Trullanische can. LXII, das von Preßburg (J. 1309) Hauptst. 8, das mit ausdrücklichen Worten die Ehe der Katholiken mit Häretikern und Schismatikern verbietet,* daselbe öfters verordnet und eingeschärft. Diese Canones der Concilien haben die römischen Päpste gutgeheißen und bestätigt und als für die ganze Kirche verbindlich und Gesetzeskraft habend erklärt und anerkannt, wie unter andern Pius VI. in seinem Rescripte an den Kardinal von Frankenbergh, Erzbischof von Mecheln vom 13. Juli 1782, Pius VII. in seinem Rescripte an die Bischöfe und Kapitelverweiser von Frankreich vom 19. Februar 1809, Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830 und Gregor XVI. in seiner Allocution, die er am 10. Dezember 1837 im Consistorium an das Kardinal-Kollegium hielt.

*) Siehe am Ende dieses Aufsatzes die betreffenden Worte, die hier als Citat der Preßburger-Synode stehen sollten.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß die gemischten Ehen unerlaubt seien, weil sie sowohl das Natur- als auch das göttliche Recht missbilligt, vorzüglich in Ansehung der Gefahr der Verführung, die denselben inwohnt, und das Kirchenrecht sie verbietet. Wenn daher diese Gefahr durch die Bedingungen, welche die Kirche vorschreibt, beseitigt ist, und der römische Papst als das Oberhaupt der Kirche von dem Kirchengefetze losbindet, so steht der erlaubten (Schließung) Eingehung solcher Ehen nichts entgegen.

Und wirklich, wiewohl die Ehen der Hebräer mit den Ungläubigen durch beide Rechte, das natürliche und positiv göttliche strenge missbilligt waren, haben dessen ungeachtet nicht wenige sehr heilige Männer und Frauen mit Ungläubigen Ehen geschlossen, was, um Josef, der Asaneth, die Tochter Potipheras, eines Priesters (der Sonne) von On (Heliopolis) zur Frau nahm, zu übergehen, weil dies lange vor der Gesetzgebung geschah; selbst Moses wahrscheinlich nach dem Tode Sipporas mit einem äthiopischen Weibe einer Kuschiterin (4. Buch Mos. 12. Hauptst.) Booz mit der Moabitischen Ruth, Esther mit dem persischen Könige Assurus, Salomon mit mehreren auswärtigen Frauen gethan hat, der, wenn er sich nicht hätte verführen lassen, keinen Tadel sich zugezogen hätte, wie auch die andern hier Aufgezählten deswegen nicht getadelt worden sind. Der nämliche Grund spricht auch für die Ehen der Katholiken mit den Athonitikern, wenn die Gefahr der Verführung ferne ist, und die triftigsten Gründe dies fordern. Daher finden wir auch in der Kirchengeschichte mehrere Katholiken beiderlei Geschlechtes, die sowohl mit Ungläubigen als Häretikern Ehen eingingen, z. B. die h. Monika mit dem heidnischen Patritius, Chlotilde, Tochter des getöteten Helpreichs von Burgund, mit dem damals noch heidnischen Chlodwig, Könige der Franken (493), Ingundis

mit dem noch Arianischen westgothischen Fürsten Hermangild, Ringundis mit dem gleichfalls Arianischen Westgothen-Könige Reccared, Siegbert und Chilperich, Könige der Franken, welche Brunichild und Galsuintha, Töchter des Arianischen Königs von Spanien Athanagild heiratheten.

Daher haben die römischen Päpste nicht selten dispensirt, damit diese Ehen erlaubter Weise gefeiert werden könnten; so dispensirte Clemens VIII., wiewohl ungern, bei dem Herzoge von Bearn, um Katharina, die häretische Schwester Heinrich IV. Königs von Frankreich heirathen zu können, Urban VIII. damit Ludwigs XIII. Schwester Henrica mit Karl I. Könige von England sich verehlichen konnte. Und so haben auch andere Päpste hie und da in Deutschland, England, Holland entweder unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigung der Bischöfe für den besondern Fall dasselbe gethan. Es kann ferners von keinem verständigen Theologen in Zweifel gezogen werden, daß so viele römische Päpste in einer Sache von solchem Gewichte keineswegs die Gränzen ihrer Macht überschritten haben, da sie diese Ehen erlaubten. Daher kam es auch, daß die Lehrer der katholischen Kirche in Feststellung und Begründung dieser Lehre fast ganz einstimmig sind. *)

*) Ja Basilius Pontius schreibt (in Appendice de Matrimonio Catholici cum Haeretico cap. 3. n. 2.) Ich habe bisher Niemanden gelesen, der behauptet, die Ehen eines Häretikers mit einem Katholiken (kath. Ehetheile) sei so unerlaubt, daß sie in keinem Falle erlaubt sei; wiewohl ich nicht wenige gehört habe, welche die Gefahr der Verführung für den Ehegatten und die Kinder, die einer solchen Ehe inhäritet, so vergrößern, daß sie die Gefahr augenscheinlich nennen. Er führt hierauf mehrere Auctoritäten wie Sanchez libr. 7. De Matrimo. disp. 72. n. 5, Azor tom. 1. lib. 8. cap.

Damit nun gemischte Ehen auf eine erlaubte Weise und ohne Sünde könnten eingegangen werden, ist die vorläufige Dispens des römischen Papstes und die Erfüllung der von ihm vorgeschriebenen Bedingung erforderlich, wie aus dem bisher Angeführten sowohl, als dem Nachfolgenden ersieht. Die Kirchengesetze, welche die Schließung derartiger Ehen verbieten, wurden entweder von ökumenischen Concilien oder Particularsynoden, die aber von der ganzen Kirche angenommen wurden, gegeben; daher kann nur der römische Papst, als das Oberhaupt der gesammten Kirche, hierin dispensiren; denn die Untergeordneten vermögen Nichts gegen Gesetze, die von einer höhern Auctorität gegeben sind, wie dieß auch in der politischen Gesellschaft, (im Staate) der Fall ist. Ueberdies ist es auch Pflicht des obersten Hirten, sowohl zu beurtheilen, ob solche Gründe zur Dispensation vorhanden seien, wegen welchen sie erlaubt und dem gemeinen Wohle nützlich sei, als auch die Bedingungen festzusezen, unter denen allein er sich bestimmen und geeignet sein kann zu dispensiren.*)

So oft daher Für-

11. quaest. 5, Naverrus lib. 1, Consil. tit. De Constitutionibus, cons. 59 und 60; Bellarmin lib. De Matrim. cap. 2. prop. 4, Estius in I. Cor. VII. n. 39 und andere an, und schließt n. 10 so: „Um es also kurz zu sagen, so habe ich von allen diesen, welche ihre Schriften veröffentlichten, keinen gelesen, der behauptete, die Ehe eines Katholiken mit einem Häretiker sei so unerlaubt, daß sie in keinem Falle ohne Sünde könne geschlossen werden, wenn der Ehegatte noch im Unglauben verharret.“

*) Vergl. Benedict XIV. De Synode dioec. lib. 9. cap. 3. n. 3, wo er schreibt: „Die päpstliche Gewalt wird daher von denjenigen in ihrem Rechte verletzt, welche behaupten, es bedürfe deren Zwischenkunst nicht, um Ehen zwischen einem

sten für sich oder die Bischöfe selbst für ihre untergebenen Gläubigen eine solche Dispens wünschten, wendeten sie sich an den römischen Papst.

Daz aber der römische Papst auch Bedingungen beisezzen könne, unter denen allein dergleichen Ehen eingegangen werden können, *) bedarf keines Beweises. Denn er selbst muß als Stellvertreter Christi für das geistige Wohl der Gläubigen und der ganzen ihm anvertrauten Kirche Sorge tragen; muß die Gläubigen mit aller Macht, die ihm zu Gebote steht, vor den Gefahren der Verführung und der Apostasie bewahren und um mich kurz zu fassen, die Macht, womit er von Gott ausgerüstet ist, zur Erbauung nicht aber zur Zerstörung anwenden. Deswegen kann und darf er solche Bedingungen zur Eingehung der gemischten Ehen hinzufügen,

kath. und häretischen Theile auf eine erlaubte Weise zu schließen. Ja Pius VII. versichert in seinem Rundschreiben an die Bischöfe Frankreichs vom 14. Febr. 1809, daß diese Gewalt selbst den Bischöfen sei abgesprochen worden, und bekennit, wenn die Vollmacht „in diesen Ehen zu dispensiren“ von ihm erbeten würde, er sie ihnen versagen müßte, indem er sagt: „Wann wir daher jetzt eine Antwort auf diese Bitte ertheilen müßten, so würde unsre Antwort gewiß von der steten Regel dieses h. Stuhles und von dem Beispiele und der Handlungsweise unserer Vorfahren nicht abweichen können.“

*) Die gewöhnlichen Bedingungen, welche der Papst als Oberhirt der Kirche setzt, wenn er eine gemischte Ehe erlaubt, sind folgende: 1. daß der kath. Theil ungehindert seiner Religion nachleben könne; 2. daß der kath. Theil sich angelegen lasse, den nicht kath. Theil auf dem Wege der Überzeugung zur wahren Kirche zurückzuführen; 3. daß alle Kinder in der kath. Religion erzogen werden. Vergl. Breve Pius VIII. vom 25. März 1830.

die er für die zweckdienlichsten hält, und mit solchen Beschränkungen, ohne welche eine derartige Dispensation schädlich werden könnte, wie es Ort, Zeit, Personen und alle übrigen Umstände mit sich bringen. Auf diese Weise haben sich fürwahr die römischen Päpste bei Ertheilung jener Dispensen (Vollmachten) immer benommen.*)

*) So hat Pius VI. in seinem Rescripte an den Kardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln erklärt, daß der kath. Pfarrer, wenn er eine Ehe durchaus nicht hindern könne, seine materielle Gegenwart leisten könne, nur soll er folgende Vorsichtsmaßregeln beobachten:

1. Daz er bei Schließung einer solchen Ehe nicht an einem h. Orte, noch in der h. Kirchenkleidung zugegen sei, auch keine Gebete der Kirche spreche, noch auf irgend eine Weise den Brautleuten die Einsegnung ertheile.

2. Daz der häretische Theil schriftlich und eidlich vor Zeugen verspreche, er erlaube und gebe seine Zustimmung, daß der kath. Theil frei und ungehindert seine Religion ausüben dürfe, und alle seine Kinder in der kath. Religion erziehen lassen wolle.

3. Daz gleichfalls der kath. Theil auf ähnliche Weise verspreche, er wolle die Bekehrung seines Ehegatten sich angelegen sein lassen und sie auf eine wirksame Weise besorgen.

Die Vorsichtsmaßnahmen dieses Rescriptes von Pius VI. waren schon beobachtet worden in der Ehe, welche Karl I. König von England mit der fränkischen Henrica schloß, der (Ehe) zwar ein Priester assistirte, aber außerhalb der Kirche, so daß keine Einsegnung der Ehe stattfand, wie ausführlich Benedict XIV. De Synodo, lib. 6. c. 5 n. 5. angibt, wiewohl diese Ehe mit Dispens von Urban VIII. gefeiert wurde und geheime Artikel beigelegt waren. Denn Jakob, Karls Vater, Ludwig XIII. und der fürstliche Bräutigam selbst nämlich Karl, mußten den Ehevertrag beschwören, der 30

Was endlich den letzten Punkt betrifft, daß nämlich die Pfarrer (Seelsorger) sich schwer versündigen,

Artikel enthielt, unter denen auch der war, daß die Königin die kath. Religion frei bekennen dürfe, und in London einen Bischof und 24 Priester bei sich habe, daß die Kinder bis in das 15. Jahr in der kath. Kirche unterrichtet würden, und dieselben ohne Rücksicht auf die im brittischen Reiche herrschende Religion gleichfalls ausüben dürften. Nebstdem versprach Jakob, daß nach dem Schluß dieser Ehe sogleich allen kath. Gefangenen die Freiheit geschenkt würde.

Mit dem Vorhergehenden stimmt gänzlich auch die Instruction der h. Congregation des Trienter Conciliums in Betreff der gemischten Ehen überein, die den 15. Juni 1793 erschien und von Pius VI. am 19. desselben Monats bestätigt und an die Pastoren d. i. Pfarrer des Herzogthumes Cleve gesendet wurde, in der Folgendes zur Beobachtung vorgeschrieben wird, damit nicht etwa wie hinzugefügt wird, die Toleranz nach einer Gutherbung rieche.

1. Vor allem sollen die Pfarrer den Katholiken oder die Katholikin ermahnen, daß sie durch Eingehung einer Ehe mit einer Akatholikin oder einem Akatholiken zwar gültig, aber unerlaubt sich verehlichen.

Hieraus folget allerdings, daß sie durch keine positive Handlung dergleichen Ehen billigen, oder durch ihre ausdrückliche Zustimmung oder ihr Ansehen bestätigen können. Wenn sie daher in dieser Lage der Zeiten, und wegen den Gesetzen, die in dem Religions-Vertrage von 1673 vorgeschrieben worden sind, gezwungen würden, den Ehen der Katholiken mit einem akath. Weibe zu assistiren, sollen sie dadurch dieser Forderung genugthun, daß sie sich rein passiv verhalten, und daß sie nur ungern die Einwilligung beider Theile vernehmen, aber sie sollen sich von dem Sprechen der Gebete, von Erheilung des Segens und der Verichtung eines jeden andern Ritus der Kirche gänzlich enthalten.

die ohne Dispens des römischen Papstes und ohne Erfüllung der von ihm vorgeschriebenen Bedingungen die

Nebendies sollen sie sich hüthen, bei Verkündung der gemischten Ehen die Religion des akatholischen Theils anzugeben, sondern sie sollten nur die Namen und Zunamen (Tauf- und Geschlechtsnamen) der Brautpersonen vermelden.

Wieder sollten sie sich enthalten von der Aussertigung der Dimissorien (Empfehlungsschreiben, wo die Parteien durch die angeführten Gründe zur Ertheilung der Dispens anempfohlen werden), wo nach den Canones der kath. Kirche ein canonisches Hinderniß zwischen den Contrahenten stattfindet, u. s. f.

Eben diese Grundsätze und Lehren der Kirche enthält auch die Instruktion, welche Papst Gregor XVI. ruhmwürdigen Andenkens am 22. Mai 1841, an die Erzbischöfe und Bischöfe der österreichischen zu dem deutschen Bunde gehörigen Kronländer rücksichtlich der Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken zu erlassen befunden hat. Da diese Instruktion in Betreff der darin vorgeschriebenen passiven Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht und insbesonders dem §. 77 nicht entgegen steht, so geruhten Allerhöchst Se. Majestät, derselben am 3. September desselben Jahres das Placetum regium ertheilen zu lassen; und sie wurde dann, hiemit versehen, von der vereinigten Hofkanzlei den Länderstellen mit dem Auftrage zugesendet, selbe den, in der unterstehenden Provinz befindlichen, zu den deutschen Bundesstaaten gehörigen Ordinariaten zuzustellen, damit diese ermächtigt werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen. Hoffzld. v. 3. Sept. 1841, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen. Pol. Ges. S. B. 69, S. 264. Später wurde dieselbe von Sr. päpstlichen Heiligkeit auch auf unser Galizien ausgedehnt, und mit dem Placetum regium versehen, an das dortige Gubernium zur Mittheilung an die betreffenden Ordinariate gesendet. Hoffzld. v. 8. Aug. 1842 an das galiz. Gub. Pol. Ges. S. B. 40. S. 214.

gemischten Ehen mit ihrer Gegenwart, ihrer Einsegnung oder einem andern heil. Ritus beecken würden, folget

Da diese Instruktion als für unser Vaterland erlassen, von höchstem Interesse ist, und als der Ausspruch des Oberhauptes der Kirche in einer so wichtigen Angelegenheit jedem Priester und vorzüglich jedem Seelsorger wohl bekannt, geläufig und daher immer zu Handen sein soll, will ich sie in unserer Muttersprache wortgetreu hier anführen.

„Da der römische Papst vermöge der ihm von Gott auferlegten Pflicht des apostolischen Amtes für die Reinheit der h. Lehre und Disciplin mit größtem Eifer Sorge tragen muß, so muß er nothwendig mit Unwillen ertragen und heftig missbilligen, was immer zum Schaden, zur Gefährdung derselben etwa könnte eingeführet werden. Ferner ist mehr als genug bekannt, was die Kirche über die Ehen zwischen den Katholiken und Akatholiken stets geurtheilt habe. Sie hat nämlich dergleichen Ehen immer für unerlaubt und geradezu verderblich gehalten, sowohl wegen der schändlichen Gemeinschaft in göttlichen Dingen, als wegen der dem kath. Ehegatten immer nahen Gefahr der Verführung, und der verkehrten Erziehung der Kinder. Und hieher gehören allerdings die ältesten Canones, die jene strenge untersagen, und die neueren Verordnungen der Päpste, deren specielle Anführung unterbleiben mag, da das überflüssig hinreicht, was in Hinsicht dieses Gegenstandes Papst Benedikt XIV. preiswürdigen Andenkens in seinem Rundschreiben an die Bischöfe des Königreiches Polen und in seinem so berühmten Werke, das den Titel führt: „De Synodo Dioecesana, gründlich auseinander gesetzt hat.“

„Wenn der apostolische Stuhl etwas von der Strenge der Canones nachließ und dergleichen gemischte Ehen zuweilen erlaubte, so hat er dies nur aus wichtigen Grün-

offenbar aus dem bisher Angeführten, denn sie würden die von der Kirche eingeschränften h. Canons verleihen, positiv

den und sehr ungerne gethan, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die geigneten Vorsichtsmaßregeln vorausgehen müssen, nicht bloß daß der kath. Ehegatte von dem akath. nicht verkehrt (zum Abfall vom Glauben und zur Sittenlosigkeit verführt) werden könne, ja jene sollen vielmehr wissen, er sei gehalten, diesen nach Kräften von seinem Irrthume zurückzuführen, sondern überdies, daß die aus diesen gemischten Ehen zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechtes durchaus in der Heiligkeit der kath. Religion erzogen würden. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind zuverlässig in dem natürlichen und göttlichen Gesetze begründet, gegen welches sich sonder Zweifel sehr schwer versündigt, wer immer sich oder die anzuhoffenden Kinder leichtfertig der Gefahr der Verführung preisgabe."

„Nun aber hat vor nicht so langer Zeit Se. Heiligkeit, Unser Herr, durch göttliche Vorsehung Papst Gregor XVI. in Erfahrung gebracht, daß in jenen Diözesen des österreichischen, zu den deutschen Bundesstaaten gehörigen Gebietes hier und da der Mißbrauch eingerissen habe, daß Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ohne die erforderliche kirchliche Dispensation und ohne die vorausgehenden nothwendigen Vorsichtsmittel (Garantien) von den kath. Pfarrern mit (priesterlichen) Segen und heiligem Ritus heehret werden. Und daher sieht man leicht ein, mit welchem Schmerze er darüber erfüllt werden mußte, besonders da er auf diese Weise die Einführung und weite Verbreitung der gänzlichen Freiheit (zur Eingehung) gemischter Ehen und dadurch die von Tag zu Tag mehr zunehmende Beförderung des verderblichsten, sogenannten Indifferentismus in der Sache der Religion innerhalb der Gränzen jenes so ausgedehnten Gebietes sah, das sich so sehr des kath. Namens rühmet. Er hätte wahr-

zur Sünde der Andern mitwirken, die ihnen vorgesetzten Schranken (ihre Macht) überschreiten, sich des

lich schon früher die Pflichten des heiligsten Amtes, das er bekleidet, nicht verabsäumt, wenn ihm die Sache bekannt gewesen wäre. Diese Ursache des päpstlichen Stillschweigens kann man ferner leicht auch aus dem entnehmen, weil selbst in den neuern Zeiten durchaus keine apostolische Dispensation zur dortigen Eingehung gemischter Ehen ertheilet worden ist, als nur unter den vorgeschriebenen nothwendigen Bedingungen und beigefügten Regeln, welche man nach der Einrichtung (ex instituto) des h. Stuhles zu beobachten pfleget.

Unterdeßnen wurde doch Sr. Heiligkeit (dem Papste) dadurch nicht wenig Trost verschaffet, daß er zugleich auch erfuhr, daß die Vorsteher derselben Diöcesen, vorzüglich durch die Apostolischen, für andere Länder bestimmten Erklärungen über diesen Gegenstand bewogen, meistens mit oberhirnlicher Sorgfalt sich angelegenstlich bemühten, jene Praxis als den Prinzipien und Gesetzen der Kirche widerstreitend, nach Kräften auszumerzen. Darum spendet Se. Heiligkeit (Sanctissimus Dominus) ihrem Eifer das gebührende Lob, und höret nicht auf, sie zu ermahnen und sogar noch dringender aufzufordern, daß sie mit beharrlichem Eifer fortfahren möchten, die Lehre und Disciplin der kath. Kirche zu schützen, mit aller Einsicht und Klugheit sorgend, daß jener Mißbrauch nicht wieder auflelebe, und daß, wo er noch besteht, dessen Saame gänzlich ausgerottet werde."

„Aber Se. Heiligkeit mußte nothwendig auch reiflich Rücksicht nehmen, auf die so großen Schwierigkeiten und Beschwerden, wodurch die erwähnten Vorsteher (der Diöcese, d. i. die Oberhirten) und der ihnen untergeordnete Clerus daselbst gedrückt sind; wie aus den Briefen erhellet, welche die Erzbischöfe jener Gegenden an Se. Heiligkeit

größten Aergernißes schuldig machen, eine sacrilegische (Kirchenschänderische) Ehe zu schließen, und eine gänzlich

selbst gesandt haben, um in dieser so hochwichtigen Angelegenheit die Hilfe und Unterstützung der apostolischen Auctorität anzurufen. Seine Heiligkeit wünschet deshalb, ohne Verleugnung der Principien der kath. Lehre, von denen abzuweichen keineswegs vor Gott recht (fas) ist, so viel nach dem Amte des höchsten Apostolates möglich ist, den schwierigen Umständen jener Diöcesen abzuhelfen, und die daraus entstandenen Nöthen der Oberhirten zu mindern; und hat beschlossen, daß dort jene Art der Toleranz und Klugheit anzuwenden und durch gegenwärtige Instruktion zu bezeichneten sei, womit der apostolische Stuhl gebuldig mit Still-schweigen jene Nebel zu ertragen (dissimulare) pfleget, die, entweder durchaus nicht können gehindert werden, oder die wosfern sie gehindert würden, leicht noch traurigern Schäden den Weg bahnen könnten."

„Wenn es daher in den vorgenannten Diöcesen bisweilen geschehen sollte, daß, ungeachtet die h. Hirten durch pflichtschuldige Rathschläge und Ermahnungen entgegenstreben, ein Katholik oder eine Katholikin bei dem Entschluße verharret, eine gemischte Ehe ohne die nothwendigen Vorsichtmaßnahmen einzugehen, und die Sache ohne Gefahr eines größeren Nebels und Aergernißes zum Verderben der Religion anders woher (von einer andern Person oder Behörde) ganz und gar nicht hintertrieben werden können; und man zugleich erkenne, daß es zum Nutzen der Kirche und zum gemeinen Besten ausschlagen könne, wenn derartige Ehen wiewohl unerlaubt und verbothen, vielmehr vor dem kath. Pfarrer als dem akath. Minister, zu dem die Parteien leicht etwa Zuflucht nehmen könnten, geschlossen würden, dann könne der katholische Pfarrer oder ein anderer Priester als dessen Stellvertreter, bei denselben Ehen anwesend sein, aber nur in materieller Gegenwart, mit Ausschluß eines

illegalen Handlung verüben, was alles ohne schweres Vergehen nicht geschehen kann.

jeden kirchlichen Ritus, eben so, als wenn er einzige nur die Stelle eines bloßen, sogenannten qualifizirten und glaubwürdigen (autorizabilis) Zeugen vertrate, so nämlich, daß er nach Anhörung der Einwilligung beider Gatten dann seinem Amte gemäß den gültig geschloßenen Act in das Trauungsprotokoll eintragen könne, jedoch wird in diesen Umständen mit gleicher, ja noch größerer Anstrengung und Eifer von den vorher genannten Oberhirten und Pfarrern dahin zu arbeiten sein, daß von dem kath. Theile, so viel möglich, die Gefahr der Verführung entfernt, für die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in der kath. Religion auf die möglichste beste Weise Fürsorge getroffen, und der Ehegatte, der dem kath. Glauben anhängt, allen Ernstes an seine Verpflichtung erinnert werde, die Bekehrung seines akatholischen Ehegatten nach Kräften zu besorgen; was sehr geeignet sein wird, desto leichter Verzeihung seiner begangenen Verbrechen von Gott zu erlangen."

"Uebrigens schmerzt es Se. Heiligkeit auf's innigste, daß diese Art der Toleranz gegen ein Land, das durch das Bekenntniß des kath. Glaubens ausgezeichnet ist, eingeführt werden müßte, und er (der Papst) bittet und beschwört mit aller Kraftanstrengung des Geistes die Oberhirten selbst bei der Liebe (viscera) Jesu Christi, dessen Stellvertreter er hiernieden ist, daß sie endlich in einer so wichtigen Angelegenheit das zu thun sich beeifern möchten, was sie nach Anrufung des h. Geistes, des Erleuchters, diesem Zwecke entsprechend halten würden, und zugleich sollten sie sorgfältigst darauf sehen, daß nicht etwa durch eine solche Art der Toleranz gegen Menschen, welche gemischte Ehen auf eine unerlaubte Weise eingehen wollen, sich der Fall ereigne, daß unter dem kath. Volke das Andenken an die Canones, welche diese Ehen verabscheuen, und an die beständige Sorg-

Ich habe nun bisher die Lehre der katholischen Kirche über die gemischten Ehen auseinander gesetzt,

falt, womit die Kirche, diese h. Mutter, ihre Kinder von Eingehung solcher Ehen zum Verluste ihrer Seelen abzuhalten suchet, geschwächet werde. Daher wird es die Sache derselben Oberhirten und Pfarrer sein, bei dem Privat- und öffentlichen Unterrichte der Gläubigen in Zukunft mit flammenderem Eifer die auf jene Ehen bezüglichen Gesetze und Lehre zu erwähnen, und ihre genaue Beobachtung einzuschärfen. Dieses alles verspricht sich Sc. Heiligkeit auf's gewisseste von ihrer erprobten Religiosität, ihrem Glauben und ihrer Chrfurcht gegen den Stuhl des h. Petrus.

Gegeben zu Rom, am 22. Mai 1841 im Jahre des Herrn 1841.
Kardinal A. Lambruschini.

Diese päpstliche Instruktion wurde in unserer Diöcese durch nachfolgende Currende des bischöflichen Consistoriums vom 12. Christmonat 1841, Nro. 1/1842 dem Clerus zur Beobachtung mitgetheilet. Die bischöfliche Currende lautet:

Aus dieser päpstlichen Instruktion wird der Kurat-Clerus ersehen, daß eine kirchliche Trauung gemischter Ehen nur dann Statt finden könne, wenn die in der Instruktion angegebenen Bedingnisse, besonders aber die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion sicher gestellt sind.

Wenn Brautleute die Zusicherung der Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der kath. Religion, — welche durch ihre und zweier Zeugen Unterschrift sicher zu stellen ist, — verweigern, so hat der Pfarrer oder dessen Stellvertreter:

1. die kath. Braut mit Ruhe, aber gründlich, nachdrücklich und wiederholt über ihre Gewissenspflicht in Rücksicht der Erziehung der Kinder zu belehren, ihr zu zeigen, daß es ihre heil. Pflicht ist, ihre Kinder in derjenigen Religion zu

und will nun zeigen, wie die frühere und gegenwärtige österreichische Gesetzgebung hiemit übereinstimmt, und

erziehen, die sie als wahr erkannt und bekannt, daß es daher eine schwere Sünde gegen Gott, gegen ihre eigene Überzeugung und gegen das Heil ihrer Kinder sein würde, wenn sie einwilligte, daß nur ein Theil derselben in einer andern Religion, die sie selbst nicht als die wahre erkennt, erzogen werde.

Wenn die Brautleute, ungeachtet aller wiederholten Vorstellungen, bei dem Entschluß verharren, die Erziehung der Kinder in der kath. Religion nicht zuzuführen, so hat der Pfarrer ihnen mit Ruhe, aber ernstlich zu erklären, daß er eine Trauung ihrer Ehe nicht vornehmen könne, weil dies gegen sein Gewissen wäre. Sollten sie erwiedern, daß sie deßen ungeachtet sich ehlichen wollen, so hat er:

2. wenn alle Urkunden beigebracht sind, wenn sonst kein Ehehinderniß im Wege steht, und die Braut in der Regel vollständig unterrichtet ist, die Bekündigungen vorzunehmen und ruhig abzuwarten, ob die Brautleute bei ihrem Entschluß verharren werden.

3. Sollten die Brautleute mit Beziehung zweier Zeugen zu ihm kommen, und von ihm fordern, daß er ihre Erklärung zur Ehe eintrage, so hat er in seinem Zimmer ruhig diese Erklärung anzuhören, der Braut aber nochmals mit Sanftmuth und Ernst zu bedeuten, daß er ihren Schritt als sündhaft und vor Gott verantwortlich erkläre, und daher mißbilligen müsse. — Dann hat er den Namen, Stand, u. dgl. der Brautleute in das Traubuch einzutragen. Die Rubrik: „Copulans“ ist, da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu lassen. Der Pfarrer oder deßen Stellvertreter hat sich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben, und in der Anmerkung beizusezen: daß diese Brautleute am ... Tage ... Jahr ... sich zu ehlichen in seiner Gegenwart erklärten haben. —

wie sich die Seelsorger hiebei und namentlich rücksichtlich der Revers zu benehmen haben, um sowohl dem Staate in seiner jetzigen Gestaltung als auch der Kirche zu genügen.

Wiewohl die kath. Kirche auf die göttliche Lehre, die sie im Allgemeinen und insbesondere in Betreff der Ehe verkündet, und in deren Folge auf die zur gültigen

4. Wenn über diese Erklärung ein Matrikelschein gefordert wird, so ist dieser nach folgendem Formulare auszustellen: Ich Endesfertigter bestätige, daß N. N. und N. N. nach vorhergegangener... Verkündigung am... Tage... Jahr... in Gegenwart des N. N. Pfarrers zu N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. sich zu ehlichen erklärt haben.

5. Wenn Kinder aus einer solchen Ehe geboren werden, so sind diese als ehlich in das Taufbuch einzutragen.

6. Wenn bei einer einzugehenden gemischten Ehe die Brautleute in verschiedenen Pfarren wohnen, und daher ein Verkündschein (d. i. wohl eine Verkündigungsanweisung) ausgesertigt werden soll, so ist dieser auf die gewöhnliche Art, jedoch mit dem Beifache auszustellen, daß die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion zugesichert — oder nicht zugesichert worden ist, damit der andere Pfarrer nicht in Zweifel bleibe, und sich gesetzmäßig zu benehmen wisse.

7. In Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers statt findet, ist keine Trauungs - Stoltaxe abzunehmen.

Diese Vorschriften über die Ausführung der von Sr. päpstlichen Heiligkeit erlassenen Instruction haben die Herren Seelsorger genau und gewissenhaft zu befolgen, und das bischöfliche Ordinariat rechnet eben so sehr auf die Gewissenhaftigkeit und Frömmigkeit als auf die Klugheit und Bescheidenheit des gesamten Kurat - Clerus.

Currente des bischöflichen Consistoriums. Linz den
12. Christmonat 1841 Nro. 1/1842.

und erlaubten Eingehung gemischter Ehen von ihr gestellten Bedingungen nie und nimmer verzichten kann, wenn sie nicht zum ewigen Untergange ihrer Kinder gleichgültig sein oder läugnen will, daß sie die allein selig machende Kirche ist; so nahm doch die österreichische Gesetzgebung auf diese unveräußerlichen Rechte und gerechten Forderungen der kath. Kirche wenig Rücksicht, sondern das Toleranz-Patent vom 13. October 1781 bestimmte ohne Umstände und rücksichtslos, daß, wenn der Vater katholisch ist, zum besondern Vorzuge der herrschenden Religion alle Kinder des männlichen und weiblichen Geschlechtes in der kath. Religion erzogen werden; ist aber die Mutter katholisch, der Vater akatholisch, die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen können, wenn nicht besondere Verträge es anders bestimmen sollen. In ähnlichem Sinne lauteten auch die Vorschriften über die Kindererziehung bei einem Uebertritte von der kath. Kirche zu einer akath. Confession. Eheliche Kinder von solchen Eltern, die erst neuerdings zu den Akatholiken übertreten, sind katholisch zu erziehen, da ihnen immer frei bleibt, nach erreichter vollkommener Ueberlegungskraft zu einer oder der andern Religion aus den tolerirten selbst sich zu erklären. Hofd. vom 2. Mai 1788. Ist der Fall so geartet, daß von zwei kath. Ehegatten der Eine Akatholik wird, so gilt hinsichtlich der erst zu erzeugenden Kinder wieder das, was überhaupt rücksichtlich der religiösen Erziehung der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder vorgeschrieben ist. In Betreff der Kinder aber, welche zur Zeit des Abfallens eines der Elternteile schon am Leben sind, so muß zwischen bereits schul- und unterrichtsfähigen und den dazu unmündigen ein Unterschied gemacht werden. Die letztern folgen nach der allgemeinen Vorschrift der Religion ihrer Eltern. Hofd. 28. August 1786. Die ersten müssen zur kath. Schule und Christenlehre ge-

schicket und in der kath. Religion unterrichtet werden; sollten sie sich aber in der Folge im Alter von 18 Jahren, als Normalalter (Hofd. vom 9. September 1816, Hofkanzlei-Dekret vom 22. März 1834) für akatholisch erklären, so sind sie wie Erwachsene zu behandeln, somit zum sechswöchentlichen Unterrichte angewiesen. (Hofd. 2. Mai 1788). Aber in Oesterreich ob der Enns galt das Gesetz, daß, wenn kath. Eltern zu einem akath. Bekennniß überreten, ihre katholisch getauften Kinder ohne Unterschied des Alters bis zum vollendeten 18. Jahre in der kath. Religion müssen erzogen werden. — Dieselben Grundsätze herrschten auch in Ansehung der unehelichen Kinder. So verordnete das Hofdekret vom 5. Februar 1796, daß der protestantische Vater eines unehelichen Kindes, wenn er sein Recht in Hinsicht auf den Religionsunterricht seines Kindes behaupten will, sich sogleich bei der Taufhandlung als Vater anzugeben habe, indem er widrigensfalls nach der Hand nicht mehr gehoben wird. Ist der Vater des unehelichen Kindes katholisch und die Mutter akatholisch, so folget das uneheliche wie das eheliche Kind ohne Unterschied des Geschlechtes der Religion des Vaters, wenn er sich bei der Taufe angibt; sollte aber die Mutter akatholisch sein, so ist sich hierwegen ebenfalls genau nach den Toleranz-Vorschriften zu benehmen. Wenn aber beide Eltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen und ihren Pflichten hierin nachzukommen unvermögend sind, und zu deren Erfüllung angehalten erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so ist das Kind vom Staate zur Erziehung in der kath. Religion zu übernehmen. (Verordnung vom 21. März 1821, 9. Jänner 1823.) Hat sich aber der Vater bei der Taufe nicht angegeben, so bleibt die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichtes der Mutter überlassen, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religion bekennet; ist die Mutter un-

fähig, ihr Kind zu ernähren und erziehen zu lassen, und übernimmt der Staat diese Sorge, so wird es wie ein Findling in der kath. Religion erzogen. (Hofd. 4. Juli 1796 und 9. Jänner 1823.) Würde ein Findling oder uneheliches Kind von jemanden an Kindesstatt angenommen werden, so wäre die allgemeine Toleranz=Vorschrift zu beobachten gewesen.

Aus den angezogenen Hof- und Regierungsverordnungen ersieht man deutlich, daß die österreichische Gesetzgebung *) den Febronianischen und Gallicanischen

*) Die Josephinische Gesetzgebung ist ein untrüglicher Zeuge, daß der österreichische Staat aufhörte, ein rein kath. zu sein. Und wenn auch unter der Regierung der nachfolgenden Regenten Franz I. und Ferdinand I., Kaiser von Österreich, manche Rechte, z. B. in Hinsicht des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste bei Dispensen, in Chorherren u. s. f., jedoch immer nur auf dem Wege des Placetums, der Kirche zurückgegeben wurden; so gelangte sie doch nimmer zum vollen und ungeschmälerten Besitze, der ihr von ihrem göttlichen Stifter übergebenen Rechte, kam es doch nie zum Abschluß eines Concordates im Sinne der kath. Kirche, was doch Franz I. auf seinem Sterbebette dringend soll empfohlen haben. Nach solchen Vorgängen und Vorbereitungen nicht bloß in Österreich, sondern auch in andern Staaten, ist es nicht zu wundern, wenn die göttliche Vorsehung, welche sich des unterdrückten (göttlichen) Rechtes annimmt, solche Ereignisse eintreten ließ, wodurch das angemahnte geistliche Schwert dem Staaate entrissen und er genöthigt wurde, die Kirche, die er so lange in unwürdiger Bevormundung und knechtischer Abhängigkeit hielt, und zum Stillschweigen verurtheilte, gänzlich frei zu geben, und in Bezug auf eine bestimmte Religion sich indifferent zu erklären, was vom Standpunkte des göttlichen Rechtes aus, eine Erntedrigung der weltlichen Obrigkeit ist.

Grundsäzen huldigend, gänzlich davon Umgang nahm, daß die kath. Kirche die wahre und allein felig machende, die alleinige Säule, Grundfeste und Trägerin der Wahrheit, die göttliche Heilsanstalt der Menschen ist; sie hat nur einen menschlichen, politischen Glauben, den sie in ihren autokratischen Erlassen den Unterthanen vorschreibt, erkennt die kath. Kirche nur als Staats- oder herrschende Kirche an, verleht die Gewissen der Katholiken und Akatholiken, will die Freiheit des kath. Glaubens in Fessel legen, bestimmt Maß und Grad, wie katholisch die Unterthanen sein dürfen, übet, wenn auch in der Theorie noch ein schwacher Schimmer von Macht dem Oberhaupte der Kirche eingeräumt blieb, in der Praxis und Wirklichkeit den Cäsaropapismus auf eine nefische und gewissenverlehnende Weise, bekennt sich zum Prinzip der Omnipotenz und Allgenügsamkeit des Staates, die später Hagel in seinem philosophischen Lehrsystem ausbildete und durchführte, einem Prinzip, das sich auch in den Uksas eines russischen Selbstherrschers ausspricht; erklärt den Protestantismus mit Ausnahme unwesentlicher Vorzüge schon der Kirche ebenbürtig, und begünstigt ihn auf eine indirekte Weise, und damit die Freidenkerei, die freie Forschung in der Schrift und die Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, womit die allmäßige Auflösung der Staaten in enger Verbindung steht, was die Jetzzeit mit Donnerstimme allenthalben verkündet. *)

*) Wie nothwendig ist es in solchen Zeitschritten, daß nicht etwa bloß ein Theil, sondern, da nur vereinte Kräfte stark machen, der gesamme Episcopat eines Reiches in innigster Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche sich solcher verderblichen Uebergriffen des absoluten Staates mit aller Energie entgegen stelle, daß er die große und schwierige Aufgabe seiner göttlichen Sendung wohl erkennend und ernstlich be-

Jedoch findet man auch Verordnungen, in denen die Gesetzgebung eine mehr kirchliche und kath. Richtung

achtend, die h. Lehre, Disciplin und die Rechte der Kirche mit jenem Geiste der Starkmuthigkeit und apostolischen Freimuthigkeit vertheidige, womit ein Martin Dunin in Posen und Gnesen und Clemens August in Köln die Freiheit der Kirche in Preußen errang, oder womit der h. Ambroßius selbst dem grobmächtigen Kaiser Theodosius ob seines übereilten grausamen Befehles zur Ermordung mehrerer Tausende in Thessalonich den Eingang in die Kirche verwehrte, den Kirchenbann über ihn verhängte und ihn der öffentlichen Buße unterwarf! Wie nothwendig ist es, um das Heil der Gläubigen zu sichern und zu wahren, den Grundsatz des h. Apostelfürsten Petrus: „Man ist Gott mehr Gehorsam schuldig, als den Menschen.“ (Apostelgesch. 4, 19) standhaft zu bekennen und unerschrocken auszuführen, und sollte dieß Bekennniß auch die persönliche Freiheit, das gesammte Vermögen kosten, sollte es zu Banden und Fesseln, zum Kerker und auf das Blutgerüste führen! Wenn der hochwürdigste Bischof von Trier Homer, als er dem Tode nahe, die Ewigkeit und das göttliche Gericht vor sich sah, die Bunsen'sche Instruktion, die er nach dem Vorgange des Erzbischofes von Köln Grafen von Spiegel unterzeichnet hatte, vor Gott nicht verantworten zu können glaubte, und darum reuig widerrief, wie ließe es sich vor Gott verantworten, wenn man zu einer solchen kirchenfeindlichen Gesetzgebung stillschweigen, und nicht feierlichst Protest einlegen würde. Die Kirche Christi ist freier, wenn Petrus mit seinen ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen, in den Mamartinischen Gefängnissen schmachtet, oder in den Katakomben Roms oder auf dem Berge Soracta verborgen ist; als wenn die Bischöfe, ihrer erhabenen Mission uneingedenk, höfisch den weltlichen Machthabern beipflichten, und um die Gunst des Hofes und um irdische Güter und weltliche Ehrenstellen die Heerde Christi verlaufen und ver-

einschlägt, wie die Verordnung über die Hintanhaltung des Uebertrittes aus der kath. Religion zu einer der akatholischen Confessionen, (Verordnung vom 21. Februar 1783,) so wie die vom 29. August desselben Jahres, wo die Pfarrer ermahnet werden, bei Eingehung gemischter Ehen den kath. Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern. Nach dieser Verordnung ward also der katholische Pfarrer angewiesen, dem kath. Theile das, was das natürliche, göttliche und kirchliche Gesetz gegen die gemischten Ehen einwendet, lebhaft und ernstlich vorzustellen, und die obwaltenden besonderen Verhältnisse berücksichtigend, so wie die verschiedenen Umstände klug benützend, ihn zu ermahnen, einen so wichtigen Schritt, der für das Wohl oder Wehe des ganzen Lebens, ja für die Ewigkeit entscheidend sein kann, wohl zu überlegen. Um dieß desto eher und sicherer zu erreichen, soll er ihm hiezu eine Bedenkzeit geben, den kath. Beifstand (gewöhnlich einen Blutsverwandten) auffordern, auf den kath. Brauttheil nach Kräften einzuwirken und alle Ueberredungskünste von ihm zu entfernen und zu vereiteln, um ihn von diesem für sein Seelenheil so gefährlichen Schritt abzuhalten. Kommt der kath. Theil nach abgelaufener Bedenkzeit wieder mit der Erklärung, daß er bei seinem Vorhaben beharre, so soll der kath. Seelsorger ihn ermahnen, daß er dem wahren Glauben treu bleiben, den christlichen Unterricht fleißig besuchen, das Gebet nicht vernachlässigen, mit der Gnade des heiligen Sakramentes der Ehe eifrig mitwirken, sich durch den öftern Empfang der heil. Sakamente der Buße und

derben würden. Hätten die Bischöfe und die Priester allenthalben ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllt; wären wohl England, Dänemark, Schweden und Norwegen so leicht und bald zum Abfalle von der katholischen Mutterkirche verleitet und gebracht worden?

des Altars im Guten stärken und durch einen tugendhaften, frommen Wandel der kath. Religion Ehre machen soll. Nie, für keinen Fall soll er sich verleiten lassen, das evangelische Bethaus zu besuchen, wo der Gottesdienst nur in Predigt und einem einförmigen Gesange besteht, ohne sich an dem hochheiligen Opfer des neuen Bundes laben und erfreuen zu können. Durch diesen Besuch, den die kath. Kirche, unsere von J. Chr. bestimmte Gesetzgeberin, die wir allein hören müssen, aufs strengste verbietet, würde ein Beispiel gegeben, welches dem Gutgesinnten zum Aberglaube gereichert, und den Anschein hat, als ob man diesem Bekenntniße zugethan wäre. Endlich sage er ihm, daß er die Liebe und Treue, die er seinem Ehegatten bei dem Altare schwören wird, ungeachtet der Religionsverschiedenheit stets gewissenhaft zu halten verpflichtet sei, den Andersgläubigen nicht verachten, noch weniger verdammnen dürfe, sondern vielmehr für seine Ehehälfte beten sollte.

Vor allem aber muß der kath. Pfarrer darauf dringen, daß der akath. Brautheil einen Nevers (Zeugniß), daß er alle seine Kinder in der kath. Religion erziehen lasse, und seine kath. Gattin in der Uebung ihrer Religion nicht stören wolle*) ausstelle, und dieser Nevers hatte, wenn er in gehöriger Form ausgefertigt und von den 2 Brautpersonen, 2 Zeugen und dem

*) Da die Verleitung zum Abfallen vom kath. Glauben ohnehin gesetzlich verboten war, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig machte, der benessenen Strafe unterlag, so bedurfte es bei Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikin eines besondern Nevers keineswegs, Kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine kath. Gattin auf keine Art zum Abfallen von ihrer Religion zu verleiten. Hofzd. v. 29. Mai 1811, Pol. G. S. B. 45. S. 136.

Pfarrer unterfertiget war, auch gesetzliche Beweiskraft, und war bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren, während man sich zur noch gröferen Sicherheit zugleich bei der Taufe eines jeden Kindes, desselben in dem Taufprotokolle am Orte des eingetragenen Taufaktes auf denselben brief oder berufen konnte. Hofkzl. vom 24. Dezemb. 1829, Hofz. 29528, Regz. 689, vom Jahre 1830, — Ward aber kein schriftlicher Revers verabfolgt und nur ein mündliches, wenn auch eidliches, durch verlässliche Zeugen bekräftigtes Versprechen abgegeben, so mußte, um diesem Versprechen gesetzliche Beweiskraft zu geben, und allen Streitigkeiten, die etwa in Zukunft über die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion entstehen könnten, klug und vorsichtig vorzuhängen, der akath. Vater bei Gelegenheit der Taufe die Willenserklärung abgeben, daß er sein Kind in der kath. Religion erzogen wissen wolle, und diese Willenserklärung war mit den nämlichen Formalitäten in das Taufbuch einzutragen, welch §. 164 des a. b. G. B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind. *)

Nun entsteht aber die Frage, ob der kath. Seelsorger auch nach der gegenwärtig verliehenen Reichsverfassung, welche die kath. Kirche nicht mehr als Staats- oder herrschende Kirche anerkennt, sondern jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft als gleichberechtigt erklärt, §§. 2 und 3 der gewährleisteten

*) Dieser Paragraph fordert zur Vollständigkeit des Beweises über die auf Angabe der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch, daß die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beifache, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist.

politischen Grundrechte,) bei gemischten Chn einen Revers über die Erziehung der Kinder in der kath. Religion verlangen und fordern kann? Da die Autonomie der Kirche durch die Verfassung gewährleistet ist, so kann, und um seiner Verpflichtung als Vertreter der Kirche nachzukommen, soll und muß der kath. Seelsorger zu seiner Beruhigung und zur Wahrung und Sicherung des Seelenheiles des kath. Theiles von dem akatholischen Theile einen Revers über die Erziehung sämtlicher Kinder in der kath. Religion, so wie über die von diesem dem kath. Theile zugestandene freie und ungeförderte Religionsübung fordern; jedoch hat derselbe keine gesetzliche, d. i. in den Gesetzen des Staates begründete Beweiskraft mehr bei den politischen Behörden, weil sich der Staat der Kirche gegenüber als indifferent erklärte hat, und nicht mehr als Beschützer der kath. Kirche in das religiöse Gebiet eingreift und eingreifen kann, sondern dasselbe als nicht in seine Sphäre gehörig von sich weiset. Daher kann der durch Nichtehaltung und Verlehung des von dem kath. Theile vor dem kath. Pfarrer und 2 Zeugen abgelegten Versprechens in Betreff der kath. Erziehung sämtlicher Kinder beleidigte kath. Theil sich nicht mehr auf die bestehenden Staatsgesetze berufen, *) und in Rücksicht auf diese beiden

*) Weil die Worte dieses Conciliums für unsere Sache sehr brauchbar und zweckdienlich sind, so will ich selbe hierher setzen. Der Titel dieses Hauptstückes heißt: „Eine Gläubige soll sich nicht mit einem Ungläubigen ehelich verbinden.“ Das Hauptstück selbst aber lautet: „Damit der kath. Glaube, der die Spaltung jedes Irrthumes (jeder Irrlehre) verabscheuet, nicht durch den Sauerteig eines Schisma oder einer gottilosen Härente befleckt werde, so verbieten wir nach dem Ratsschluß und der Zustimmung des gegenwärtigen Conciliums für immer durch diesen Erlaß, daß kein unserer Gewalt Un-

politischen Behörden Schutz und Hilfe suchen, sondern dürfte nur ob der Verletzung des Privatvertrages, der zwischen den Ehegatten auch über den besaglichen Punkt geschlossen worden war, Klage führen, und Beistand verlangen.

Es kann und soll deswegen hier die Behauptung einen Platz finden: „die Ehe ist nicht bloß in bürgerlicher, sondern sie kann auch bei gemischten Ehen in religiöser Beziehung, nämlich in Betreff der von dem kath. Theile geforderten und ausbedungenen, von dem akath. Theile aber eidlich gestatteten Erziehung aller aus dieser Ehe abstammenden Kinder in der kath. Religion, und der Zusicherung ungefährter Religionsübung für den kath. Theil ein Privatvertrag sein, und fällt als solcher in das Gebiet des Staates.“ Hat auch der Staat sich, wohl nicht zu seinem Frommen, von der Kirche losgesagt, so kann er doch nicht als gänzlich indifferent im Religiösen und religionslos bestehen, (denn dies würde mächtig zum Umsturze alles Bestehenden und

tergebener, der für einen Katholiken will angesehen und gehalten werden, sich hinsüro herausnehme, einem Häretiker, Pataranen, Gaganen, Schismatiker oder einem andern Gegner des christlichen Glaubens, vorzüglich den Ruthenen, Bulgaren, Lithauern, die in ihrem Irrthume verharren— seine Tochter, Enkelin, Blutsverwandte zur Ehe zu geben, oder sie auf irgend eine Weise mit jenen zu verbinden; da dieses zum nicht geringen Schaden und Verluste des erwähnten christlichen Glaubens ist. Denn so wie wir aus der Erfahrung wissen, ziehen vielmehr die Männer, die von der Einheit des kath. Glaubens getrennt sind, ihre Gemahlinen, wiewohl sie wie immer katholisch sind, auf Antrieb des Teufels, zur Sünde des Unglaubens hin, anstatt daß sie sich (von ihren kath. Gemahlinen zum kath. Glauben) ziehen ließen.“ Bei Hadrian VII. B. Vergl. auch Kutschker a. a. D.

zum gänzlichen Untergange der Staaten führen,) sondern er muß wenigstens die gesetzlich anerkannten Religionen der Staatsbürger ehren, wahren und in ihrer Autonomie beschützen. Ist es nun aber Sache des Staates, Privatverträge, die nach den bestehenden Gesetzen desselben geschlossen worden sind, zu beschützen und deren Rechtskraft aufrecht zu erhalten, so muß er folgerichtig auch den Ehevertrag, bei welchem nach der von ihm anerkannten Autonomie der kath. Kirche die kath. Kindererziehung durch einen Nevers gewährleistet und verbürgt ist, in seiner Rechtskraft vertheidigen, und daher den akath. Vater zur Erfüllung seines eingegangenen Versprechens mit den gesetzlichen Mitteln verhalten, im Falle er sich weigern sollte, seinem Versprechen nachzukommen.